

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Özcan Mutlu (GRÜNE)

vom 12. September 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. September 2012) und **Antwort**

Sprachstandserhebungen in Berliner Schulen II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Funktionieren die Sprachstandserhebungsinstrumente auch als Diagnoseinstrument und werden Sprachfehler oder generelle Lernschwächen bei den Sprachtests berücksichtigt?

Zu 1.: Das Sprachstandserhebungsinstrument für Kinder, die im Jahr vor Eintritt in die Schule noch nicht in einer Einrichtung der Jugendhilfe waren, ist Deutsch Plus 4. Deutsch Plus 4 ist ein Screening-Verfahren. Als Ergebnis kann nur festgestellt werden, ob das Kind Sprachförderbedarf hat oder nicht. Sprachfehler oder generelle Lernschwächen ermittelt das Diagnoseinstrument nicht.

2. Inwieweit werden die Ergebnisse zum Entwicklungsstand eines Kindes aus der Sprachstandserhebung und der ärztlichen Schulanfangsuntersuchung miteinander verglichen?

Zu 2.: Die Ergebnisse des Sprachstandserhebungsverfahrens werden nicht mit der schulärztlichen Untersuchung verglichen. Gleichwohl ist mit der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales abgestimmt worden, wonach die Eltern gebeten werden, das Ergebnis des Sprachstandserhebungsverfahrens bei der schulärztlichen Untersuchung vorzulegen.

3. Wie sichert der Senat, dass alle Kinder, die keine Kita besuchen, rechtzeitig ein Jahr vor der Einschulung den Sprachstandserhebungstest absolvieren?

Zu 3.: Gemäß § 55 Absatz 1 Schulgesetz wird bis zum 31. Mai eines jeden Kalenderjahres bei allen Kindern, die im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden, festgestellt, ob die deutschen Sprachkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht ausreichen. Erziehungsberechtigte von Kindern, die keine

Tageseinrichtung der Jugendhilfe besuchen, erhalten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 Grundschulverordnung vom zuständigen bezirklichen Schulamt eine schriftliche Mitteilung über Ort und Zeitraum, in dem sie einen Termin zur Sprachstandserhebung ihres Kindes vereinbaren müssen. Bei dieser Aufforderung zur Teilnahme an der Sprachstandserhebung handelt es sich um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Berliner Verwaltungsverfahrensgesetzes (BlnVwVfG), dessen Regelungsinhalt wie bei jedem anderen Verwaltungsakt einer Behörde mit den Instrumentarien des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) erzwungen werden kann. Dabei wird zunächst das Zwangsmittel - in diesem Fall das Zwangsgeld in Höhe von bis zu 50.000,- Euro (§ 11 VwVG i.V.m. § 5a BlnVwVfG) - gemäß § 13 VwVG angedroht und schließlich festgesetzt. Gegebenenfalls kann unter den Voraussetzungen des § 16 VwVG sogar Ersatzhaft angeordnet werden. Die Durchsetzung der Verpflichtung zur Teilnahme an der Sprachstandserhebung liegt in der Verantwortung der bezirklichen Schulämter.

4. Wie oft haben ErzieherInnen und Lehrkräfte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich Sprachförderung seit 1999 besucht? (sortiert nach Schultyp und Jahr)

Zu 4.: Das pädagogische Personal des Landes Berlin bildet sich auf der Grundlage einer allgemeinen Fortbildungsverpflichtung eigenverantwortlich bedarfsgerecht fort. Es wird nicht erhoben, in welchem Umfang sich die Pädagoginnen und Pädagogen fortbilden.

5. Inwieweit werden den ErzieherInnen und Lehrkräften, die die Sprachstandserhebungen durchführen, diagnostische Fähigkeiten in der Ausbildung oder in Fortbildungen vermittelt?

Zu 5.: Lehrkräfte führen keine Sprachstandserhebungen vor Schuleintritt durch. Erzieherinnen und Erzieher werden von den regionalen Sprachberater Teams zum

Umgang mit dem Erhebungsinstrument Deutsch Plus 4 fortgebildet. Das standardisierte Instrument entspricht den Gütekriterien eines Testinstruments. Den Erzieherinnen und Erziehern wird daher insbesondere mit dem Blick auf das Gütekriterium „Durchführungsobjektivität“ Beratung angeboten. In der Ausbildung oder Fortbildung erworbene Kompetenzen in pädagogischer Diagnostik finden erst nach der Feststellung des Sprachförderbedarfs Anwendung.

6. Wird der Sprachförderunterricht an den Kitas und den Grundschulen wissenschaftlich evaluiert?

- a) Wenn ja, wie lauten die Ergebnisse?
- b) Wenn nein, wieso nicht?

7. Wie bewertet der Senat den Sprachförderunterricht in den Kitas und den Grundschulen insgesamt?

Zu 6. und 7.: Das Berliner Bildungsprogramm in allen Berliner Kitas und die Rahmenlehrpläne des Landes Berlin für die Grundschule stellen die individuelle integrative sprachliche Förderung in allen Bildungsbereichen als Querschnittsaufgabe dar. Weder in der Kita noch in der Schule wird ein Sprachförderunterricht für Kinder mit Sprachförderbedarf durchgeführt. Daher kann dieser auch nicht wissenschaftlich evaluiert werden.

8. Welche Mittel werden für die Sprachförderung in Kitas und Schulen aufgestellt und wie haben sich diese Mittel in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Zu 8.: Die Zuweisung der Mittel für die Sprachförderung an Schulen erfolgt für das jeweilige Schuljahr für die Lehrkräfte auf der Grundlage der „Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen“ und für die Erzieherinnen und Erzieher in der Ganztagsbetreuung auf der Grundlage der „Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Erzieher/-innen und Sozialarbeiter/-innen, Pädagogischen Unterrichtshilfen und Betreuer/-innen (sonstiges pädagogisches Personal) an öffentlichen allgemein bildenden Schulen und Internaten“.

Die alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung in den Kindertagesstätten ist Aufgabe aller Erzieherinnen und Erzieher und ist somit als Teil im allgemeinen Personalschlüssel enthalten.

Zusätzlich erhalten Kitas mit mehr als 40 % Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache den Personalzuschlag gemäß § 11, Abs. 3 b Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG). Darüber hinaus stellt der Senat finanzielle Mittel für Fortbildung, Evaluation und Materialien zur Sprachförderung zur Verfügung.

Die Entwicklung der Personalausgaben für die Sprachförderung ab dem Jahr 2008 an öffentlichen Schulen und Kitas (ohne anteilige Verwaltungs- und Sachkosten) bitte ich der Übersicht in der Anlage 1 zu entnehmen.

9. Welche Erfahrungen wurden bisher mit dem Sprachlerntagebuch gemacht und ist zwischenzeitlich gewährleistet, dass alle Kitas das Instrument des Sprachlerntagebuchs nutzen?

Zu 9.: Die Erfahrungen der Arbeit mit dem Sprachlerntagebuch fließen in die Aktualisierung des Sprachlerntagebuchs in Verbindung mit der Überarbeitung des Berliner Bildungsprogramms ein und sind Bestandteil der internen und externen Evaluationen.

Allen Kitas wird regelmäßig das Sprachlerntagebuch für jedes Kind zur Verfügung gestellt. Das Sprachlerntagebuch ist verbindliches Sprachdokumentationssystem gemäß der „Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen – QVTAG“ auf der Basis § 13 KitaFöG. Es ist Bestandteil der Weiterentwicklung der Qualität der pädagogischen Arbeit und steht somit in Verknüpfung mit der „Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherung der Tageseinrichtungen - RV Tag -“.

10. Wird das Sprachlerntagebuch wissenschaftlich evaluiert?

- a) Wenn ja, wie sehen die Ergebnisse aus und wie bewertet der Senat diese?
- b) Wenn nein, warum nicht?

Zu 10.: Das Sprachlerntagebuch ist ein prozessorientiertes Instrument zur zielgerichteten Beobachtung und Dokumentation der individuellen sprachlichen Entwicklung jedes Kindes. Erforderliche Fördermaßnahmen können so zu jeder Zeit erkannt und eingeleitet bzw. umgesetzt werden. In wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Expertisen wird das Berliner Sprachlerntagebuch sehr positiv bewertet und fließt in die wissenschaftliche Evaluation des Bundesprogramms „Offensive Frühe Chancen – Schwerpunktkitas Sprache & Integration“ ein. Das Sprachlerntagebuch ist Bestandteil der Evaluationen zum Berliner Bildungsprogramm.

Berlin, den 02. November 2012

In Vertretung

Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Nov. 2012)

Entwicklung, der für Sprachförderung eingesetzten Personalmittel in Kitas und Öffentlichen Schulen ab dem Jahr 2008

(ohne anteilige Verwaltungs- und Sachkosten)

	2008		2009		2010		2011		Prognose 2012	
	Vollzeit- einheiten (VZE)	Betrag *** (Mio.€)	Vollzeit- einheiten (VZE)	Betrag *** (Mio.€)	Vollzeit- einheiten (VZE)	Betrag *** (Mio.€)	Vollzeit- einheiten (VZE)	Betrag *** (Mio.€)	Vollzeit- einheiten (VZE)	Betrag *** (Mio.€)
Schule										
Lehrkräfte *)	1.225	79,6	1.196	77,7	1.201	78,1	1.213	78,9	1.205	78,3
Erzieherinnen und Erzieher in der Ganztagsbetreuung **)	304	12,2	321	13,2	351	15,7	403	19,5	429	21,6
Zwischensumme Schule		91,8		90,9		93,7		98,4		100,0
Kindertagesstätten (Basis: ISBJ-Daten - Stand Dezember)		14,1		14,8		15,9		16,6		17,4
Insgesamt		105,9		105,7		109,6		115,0		117,4

*) Stellenangaben lt. Zumessungsrichtlinien für Lehrerinnen und Lehrer (Schuljahresangaben umgerechnet aufs Kalenderjahr)

***) festgestellter Erzieherinnenstellenbedarf Erzieherstellenbedarf lt. Verwaltungsvorschrift (Schuljahresbedarf umgerechnet aufs Kalenderjahr)

***) Durchschnittssatz für Lehrkräfte: 65.000 €/Jahr; für die Erzieher/innen wurde der gemittelte Durchschnittssatz West/Ost des jeweiligen Jahres angesetzt

ISBJ – Integrierte Software Berliner
Jugendhilfe